

jenseitigen Kammer nicht, weil dies Wörtchen „nur“ in dem hier erwähnten Satze ursprünglich gar nicht aufgenommen und nur im früheren Berichte der Deputation der Ersten Kammer auf dasselbe wiederum zurückgekommen war.

Bei dem Vereinigungsverfahren sagte man sich aber übereinstimmend, daß füglich dieses Wörtchen wegbleiben könne, ohne den Sinn zu stören, und deshalb schlägt die Deputation vor, ganz im Sinne des Resultats des Vereinigungsverfahrens zu beschließen, daß das Wörtchen „nur“ in dem Satze, welcher hier aufgeführt ist:

„das Ablesen von Vorträgen in der Kammer ist den Berichterstattern gestattet“
wegbleiben soll.

Präsident von Zehmen: Ich bin insofern mit dem Herrn Referenten verschiedener Ansicht, als ich glaube, in dieser Beziehung nicht eine Frage an die Kammer richten zu müssen. Die Fassung, um die es sich hier handelt, ist in beiden Kammern beschlossen und es war im Vereinigungsverfahren nur in Frage gestellt, ob nicht redactionell das Wörtchen „nur“ aufzunehmen sei. Davon hat man wieder abgesehen. Die Beschlüsse beider Kammern stehen fest und damit erledigt sich dieser Punkt.

Referent Bürgermeister Müller: Ich meinerseits kann damit ganz einverstanden sein. Es ist die Ansicht der Deputation dadurch zu Tage gelegt und was im früheren Berichte enthalten ist, hiernach corrigirt. Wenn also der Herr Präsident es nicht für nöthig hält, abstimmen zu lassen, so beantragt die Deputation auch nicht die Abstimmung.

(Der Referent spricht noch einige Worte leise zum Präsidenten.)

Präsident von Zehmen: Meine Herren! Der Herr Referent scheint sich noch einige Zweifel machen zu wollen nach seinen Privatmittheilungen. Es ist wohl ebenso einfach, wenn ich die Kammer frage:

„Ob sie gestattet, daß das Wörtchen „nur“ vor wie nach wegbleibt. Genehmigt dies die Kammer?“

Einstimmig.

Referent Bürgermeister Müller: Wir kommen zu Punkt 5 des Berichts, Seite 194, die namentliche Abstimmung betreffend:

„Unter Fallenlassen der von der Zweiten Kammer beschlossenen Aenderung wird § 17 unverändert nach dem Regierungsentwurfe zur Annahme empfohlen.“

Dieser Punkt ist in der Zweiten Kammer ebenfalls einstimmig genehmigt worden und die Deputation rath Ihnen gleichfalls an, denselben anzunehmen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu Punkt 5? Da sich Niemand meldet, so habe ich an die Kammer die Frage zu richten:

„Ob sie dem Gutachten der Vereinigungsdeputation beitreten will, § 17 des Regierungsentwurfs unverändert anzunehmen?“
Ist erfolgt.

Referent Bürgermeister Müller: Punkt 6 lautet:

„§ 21, welcher die Aufnahme der Protokolle über die Berathungen in den Kammern betrifft, soll in Entsprechung des Wunsches der Zweiten Kammer folgende Fassung erhalten:

„Ueber die Verhandlungen der Kammern werden durch deren Secretäre Protokolle aufgenommen, welche die Zahl der anwesenden Mitglieder angeben und die gefaßten Beschlüsse enthalten. Die aufgenommenen Protokolle sind, wenn sie nicht in der Kammer zur Vorlesung und Genehmigung gelangen, von dem Präsidenten und zwei anderen von demselben zu bestimmenden Kammermitgliedern zu prüfen und nach Beseitigung etwaiger Anstände Namens der Kammer zu genehmigen. In jedem Falle sind die Protokolle von den bezeichneten Personen zu vollziehen.“

Sollen in denselben Erklärungen der Staatsregierung festgestellt werden, so bedürfen sie der Genehmigung der dabei beteiligten Regierungsorgane.“

Der früher in unsrer Kammer ausgesprochene Wunsch, daß in der Regel die Protokolle sofort in den Sitzungen aufgenommen, vorgelesen und genehmigt werden möchten, ist nach dieser im Vereinigungsverfahren gefaßten Fassung nicht erreicht worden, wenigstens ist die Bestimmung nicht zum Austrage gebracht worden, daß die Protokolle in der Regel in der Sitzung abgefaßt und vollzogen werden sollen. Dagegen ist die Ihnen eben mitgetheilte Fassung bei dem Vereinigungsverfahren zur Annahme empfohlen worden, daß die Protokolle, wenn sie nicht in der Kammer zur Vorlesung und Genehmigung gelangen, dann von dem Präsidenten und 2 anderen von ihm zu bestimmenden Kammermitgliedern geprüft und nach Beseitigung etwaiger Anstände Namens der Kammer genehmigt werden sollen. Es ist bei dieser Fassung darauf Rücksicht genommen worden, daß, wenn die Protokolle nicht sofort in der Kammer zur Vollziehung gelangen, dann die Referenten nicht unter allen Umständen werden zur Vollziehung zu erlangen sein. Es läßt sich dann denken, daß die Referenten, wer weiß, aus welchem Grunde, nicht zur Hand sind, und es wäre dann ein Anstand vorhanden, welcher verhinderte, die Sache schnell zur Erledigung zu bringen. Aus diesem Grunde schlägt die Vereinigungsdeputation vor, die Fassung so zu wählen, wie ich sie eben mitgetheilt habe. Es wird in diesen Fällen der Präsident zwei andere Mitglieder bestimmen, welche mit ihm das Weitere rücksichtlich der Vollziehung